

Merkblatt

**über die Grundsätze zur Zulassung
von Fachkundigen für die Untersuchung
von allgemein bauaufsichtlich zugelassene
Amalgamabscheider für Zahnärzte**

1. Allgemeines

Seit 26. Oktober 2007 gilt in Schleswig-Holstein die „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“¹ in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass diese Abwasservorbehandlungsanlagen nur durch Fachkundige, die von der oberen Wasserbehörde zugelassenen worden sind,

1. vor Inbetriebnahme,
2. in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage oder
4. wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird,

auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin untersucht werden dürfen.

Ziel ist es, die nach dem Wasserrecht erforderlichen Untersuchungsaufgaben gleicher Art und gleichen Umfangs zusammenzufassen und diese von zugelassenen Dritten (Fachkundigen) durchführen zu lassen.

Der Betreiber einer Abwasservorbehandlungsanlage muss den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage und dessen Auswirkungen auf die Umwelt selbstverantwortlich auf eigene Kosten überwachen und durch Fachkundige überprüfen lassen. Mit den Überprüfungen durch Fachkundige wird sichergestellt, dass die Einleitung und die Abwasservorbehandlungsanlage den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, d. h.

- die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 und 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Anhängen der Abwasserverordnung eingehalten werden und
- Bau und Betrieb der Abwasseranlage in Beachtung des § 60 (WHG) in Verbindung mit § 34 Landeswassergesetz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Die Fachkundigen-Überprüfungen ersetzen insoweit auch behördliche Untersuchungen; Qualifikation und Unabhängigkeit der Fachkundigen sind durch die Zulassung sichergestellt und Manipulationen aufgrund der direkten Übersendung des Prüfberichts an die zuständige Behörde ausgeschlossen.

Mit der ZFVO wird dem Gedanken der Deregulierung bei Einhaltung der erforderlichen Selbstüberwachungs- und Untersuchungsqualität Rechnung getragen. Die Verordnung trägt dazu bei, dass die Anlagenüberprüfungen und in diesem Zusammenhang die Selbstüberwachungsaufgaben auf qualitativ hochwertigem Niveau durchgeführt werden.

Die Einhaltung dieser Überprüfungspflichten wird durch die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 33 Abs. 3 LWG) überwacht.

¹ Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. 2007, S. 453); zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 26. Mai 2015 (GVOBl. 2015, S. 143)

Um das Zulassungsverfahren zu optimieren, zu vereinheitlichen und für den Antragsteller transparenter zu gestalten, werden für jeden Untersuchungsbereich gemäß § 4 ZFVO spezifische Zulassungs-Merkblätter veröffentlicht, die alle wichtigen Informationen enthalten, die der Antragsteller benötigt.

Für den Bereich „Amalgamabscheider“ werden die für die Zulassung notwendigen Voraussetzungen nachfolgend bekannt gegeben.

2. Begriffsbestimmungen

Untersuchungsbereich

Der Untersuchungsbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der fachkundigen Einzelperson bzw. der Fachkundigen-Organisation gemäß Zulassungsbescheid.

Er bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die im Rahmen der 5-jährigen Überprüfung nach Landesrecht durchgeführt werden und kann auf einzelne Fabrikate von Amalgamabscheidern beschränkt werden.

Untersuchungsgrundsätze

Untersuchungsgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenuntersuchung zu beachtender Unterlagen für die Untersuchung von Amalgamabscheider.

Untersuchungsvorschriften

Untersuchungsvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Amalgamabscheideranlagenuntersuchung zu beachtender Unterlagen für die Untersuchung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Untersuchungsgrundlagen

Untersuchungsgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Amalgamabscheider erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenuntersuchung zu beachtende Unterlagen (z.B. Einleitergenehmigung).

Untersuchungslisten

Untersuchungslisten sind für die Durchführung der Amalgamabscheider zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbericht dokumentiert die nach den landesrechtlichen Regelungen durchgeführte Amalgamabscheideruntersuchung. Er beinhaltet das Untersuchungsergebnis in Form einer Darstellung und gegebenenfalls die Bewertung der Mängel bezogen auf die zu untersuchende Amalgamabscheideranlage (Anlage 3).

3. Zulassungsverfahren für Fachkundige oder Fachkundigen-Organisationen

(1) Es besteht die Möglichkeit vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) entweder gemäß § 2 Abs. 2 ZFVO als fachkundige Einzelperson oder gemäß § 2 Abs. 4 ZFVO als Fachkundigen-Organisation zugelassen zu werden. Diese Zulassungen bedürfen eines schriftlichen Antrags. Aus diesem muss eindeutig erkennbar sein, ob eine Zulassung als Einzelperson oder als Organisation gewünscht ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann formlos in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch. Sie bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die im Rahmen der 5-jährigen Überprüfung nach Landesrecht durchgeführt werden.

(4) Wenn die oder der Fachkundige oder die Fachkundigen-Organisation gemäß § 2 Absatz 2 ZFVO zunächst für die Zeit von 2 Jahren zugelassen wird, soll sie oder er in dieser Zeit sicherstellen, dass die Anforderungen nach § 5 ZFVO erfüllt werden und darüber hinaus in geeigneter Form nachweisen, dass die Pflichten nach § 6 ZFVO eingehalten wurden und zukünftig auch eingehalten werden. Falls diese Voraussetzungen für die weitere Zulassung in dieser Zeit nicht erfüllt wurden, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung durch das LLUR einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden.

Ebenso kann die Zulassung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden, wenn die oder der Fachkundige oder die Fachkundigen-Organisation noch nicht hinreichende Erfahrungen bei der Untersuchung von Amalgamabscheider für Zahnärzte entsprechend dem Umfang der Zulassung nachweisen können.

4. Anforderungen an die Fachkundigen oder die Fachkundigen-Organisationen

4.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 ZFVO können sich Fachkundige auch zu einer Fachkundigen-Organisation, die mindestens drei Fachkundige je Untersuchungsbereich gemäß § 4 ZFVO bestellen müssen, zusammenschließen und als Fachkundigen-Organisation zugelassen werden. Fachkundige können nur von einer Fachkundigen-Organisation bestellt werden. Ein Zusammenschluss mehrerer Fachkundigen-Organisationen ist ausgeschlossen. Da an diese Organisation und deren Mitglieder die Anforderungen der ZFVO zu stellen sind und nur die Organisation und nicht deren bestellte Fachkundige (Mitglieder) zugelassen und vom LLUR kontrolliert werden, bedarf es für die Fachkundigen-Organisationen spezieller Regelungen die sicherstellen, dass die Leistungen der bestellten Fachkundigen von den zugelassenen Fachkundigen-Organisationen mit denen von zugelassenen fachkundigen Einzelpersonen vergleichbar sind.

4.2 Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 ZFVO müssen die oder der Fachkundige oder die Fachkundigen-Organisation den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Umweltschäden aus der Untersuchungstätigkeit mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € erbringen und zusätzlich erklären, dass sie das Land Schleswig-Holstein von jeder Haftung freistellen, die aus der Untersuchungstätigkeit entsteht. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4). Der vorgenannte Versicherungsvertrag ist für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten. Jede Änderung muss dem LLUR unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die Fachkundigen-Organisation stellt sicher, dass die von ihr bestellten Fachkundigen die Anforderungen der ZFVO erfüllen und überwacht (vgl. Anlage 8) in diesem Zusammenhang ihre bestellten Fachkundigen.

4.3 Personelle Anforderungen

(1) Die oder der Fachkundige muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZFVO ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtung Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder eine Meister- oder Techniker Ausbildung im Bereich des Bauwesens, der Chemie, des Maschinenbaus, der Abwassertechnik oder eine Ausbildung zum Umwelttechniker erfolgreich absolviert haben und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Untersuchungen von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen aufweisen können.

Gemäß § 5 Abs. 2 ZFVO kann das LLUR im Einzelfall von den oben genannten Anforderungen abweichen, wenn für die Untersuchung der Abwasservorbehandlungsanlagen eine entsprechende Ausbildung und eine ausreichende Erfahrung entsprechend den bisherigen Tätigkeiten nachgewiesen werden.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das LLUR im Bereich der Amalgamabscheider von den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZFVO genannten Anforderungen abweicht, wenn

- ein Antrag auf Zulassung für bestimmte Fabrikate von Amalgamabscheider gestellt wird,
- der Antragsteller eine technische Ausbildung erfolgreich absolviert hat (Gesellenbrief) und
- an einem Lehrgang (Schulung) des entsprechenden Herstellers mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Fachkundigen-Organisation muss eine Leitung besitzen. Diese muss im Hinblick auf die Kontrolle von Untersuchungstagebüchern und Untersuchungsberichten bereits Erfahrungen hinsichtlich der Leitung und der Untersuchung von Amalgamabscheideranlagen besitzen. Darüber hinaus sollte die Leitung selbst als Fachkundige oder Fachkundiger zugelassen sein.

(3) Das Erfüllen der Anforderungen gemäß Absatz 1 muss nachgewiesen werden. Dieses weist die oder der Fachkundige und der Leiter einer Fachkundigen-Organisation im Vorwege gegenüber dem LLUR und die oder der zu bestellende Fachkundige gegenüber der Leitung ihrer Fachkundigen-Organisation in geeigneter Weise (z.B. durch eine beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde, des Meister-Briefes,

des Gesellenbriefes und eines Arbeitszeugnisses, der Teilnahmebescheinigung einer Herstellerschulung bzw. Tätigkeitsnachweises) nach.

(4) Die oder der Fachkundige und die Fachkundigen-Organisation muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ZFVO zuverlässig und gemäß § 5 Abs. 3 ZFVO unabhängig sein. Dieses weist die oder der Fachkundige und die Leiterin bzw. der Leiter einer Fachkundigen-Organisation gegenüber dem LLUR und die oder der bestellte Fachkundige gegenüber der Leitung ihrer Fachkundigen-Organisation nach, indem er oder sie eine Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärung gemäß den Anlagen 5 und 6 gegenüber den vorgenannten abgibt.

(5) Um die Unabhängigkeit der Fachkundigen zu gewährleisten, dürfen diese keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu untersuchenden Amalgamabscheideranlage stehen. Dazu zählt insbesondere

- die Erstellung der Anzeigeunterlagen,
- die Errichtung und Inbetriebnahme,
- die betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- der Betrieb und
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Abwasserqualität haben könnten.

Unberührt hiervon bleiben z. B. Arbeiten, die die Unabhängigkeit der Fachkundigen nicht beeinträchtigen, wie die Durchführung von Planungen oder die Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Abwasseranlagen des Betriebes sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Behördenverfahren (z.B. bei der Erstellung von Antragsunterlagen oder Anzeigen).

(6) Die Fachkundigen-Organisation muss für jeden Fachkundigen eine Bestellsakten anlegen und fortschreiben. In diese Akten sind

- das Führungszeugnis,
- die beglaubigte Kopie der Diplom-Urkunde, des Meister-Briefes, des Gesellen-Briefes oder ähnliches,
- die Teilnahmebestätigungen an Schulungen der Hersteller
- die Arbeitszeugnisse bzw. Tätigkeitsnachweise,
- den Arbeitsvertrag und
- die Zuverlässigkeits- und Unabhängigkeitserklärung aufzunehmen.

(7) Die Fachkundigen-Organisation muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) für jeden Fachkundigen während der Bestellsdauer eingehalten werden und hat bei Antrag auf Verlängerung der Zulassung zu bestätigen, dass von allen Fachkundigen eine aktuelle Zuverlässigkeitserklärung vorliegt.

(8) Die Fachkundigen-Organisation muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der Fachkundigen gemäß Absatz 4 und 5 auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 8).

(9) Die Fachkundigen-Organisation legt der zuständigen Behörde (LLUR) einmal jährlich im Zusammenhang mit dem Jahresbericht eine Liste der bestellten Fachkundigen vor. Diese Liste muss

- den Namen,
- das Geburtsdatum und

- Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZFVO enthalten.

(10) Die oder der Fachkundige und die Fachkundigen-Organisation müssen die einschlägigen landesspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigen.

4.4 Sachliche Anforderungen

(1) Die oder der Fachkundige und die Fachkundigen-Organisation haben für die Amalgamabscheideruntersuchungen Untersuchungsgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben (Anlage 2) zu erarbeiten. Die Untersuchungsgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen fortzuschreiben. Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Untersuchungsgrundsätze sind der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben.

(2) Im Rahmen einer nach § 2 Abs. 2 ZFVO befristeten Zulassung ist der Zugelassene verpflichtet, dem LLUR auf Anforderung eine Liste der geprüften Amalgamabscheideranlagen mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Untersuchung,
- Name und Ort der Amalgamabscheideranlage (z.B. Ortsbezeichnung, Anlagenbezeichnung),
- Anlagenbetreiber,
- Fachkundige bzw. Fachkundiger,
- Prüfergebnis der geprüften Anlage.

(3) Der Zugelassene ist verpflichtet, auf Anforderung des LLUR einzelne Untersuchungsvorschriften und Untersuchungsberichte vorzulegen.

(4) Die Fachkundigen-Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 8 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Fachkundigen-Organisationen kann die Überwachung auch durch eine andere Organisation durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein der Vorgehensweise nach Anlage 8 gleichwertiges Ergebnis gewährleisten. Die Dokumentation gemäß Anlage 8, Nr. IV.2 ist der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches, der mindestens einmal pro Jahr stattfinden muss, sind nachfolgend genannte Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fachkundige oder der Fachkundige hat alle wesentlichen bei den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungstagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.
- Die Fachkundige oder der Fachkundige und die Fachkundigen-Organisation verfolgen die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie das Fachschrifttum und dokumentieren dies.

(6) Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Untersuchungsgrundsätze und Untersuchungslisten in Fachkundigen-Organisationen können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen.

(7) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Zulassungsbehörde ein Jahresbericht in Papierform vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt.

4.5 Gerätetechnische Anforderungen

Der Antragsteller muss über die erforderlichen Geräte verfügen und die zur fachgerechten Anwendung erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die vorhandenen Geräte sind in einer Geräteliste aufzulisten und kontinuierlich fortzuschreiben.

4.6 Gleichwertigkeit von Zulassungen

Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Zulassungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach § 2 Absatz 2 gleich, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird von der zuständigen Behörde festgestellt.

4.7 Hinweis auf § 9 Ordnungswidrigkeiten ZFVO

Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Untersuchungen nach § 1 durchführt, ohne von der zuständigen Behörde zugelassen oder von einer zugelassenen Fachkundigen-Organisation bestellt worden zu sein.

Anlage 1: Antragsunterlagen

a) für Einzelpersonen

1. Angaben zur Person:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Angaben zum fachlichen Werdegang und der Berufsausbildung durch beglaubigte Kopien (z.B. Diplom-Urkunde, Meister-Brief, Gesellenbrief, Arbeitszeugnis, Tätigkeitsnachweis, Teilnahmebestätigungen an Schulungen der Hersteller)
 - Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit
2. Erklärungen gemäß den Anlagen 5 und 6, dass der Antragsteller (Fachkundige) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig ist und kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht.
3. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Umweltschäden aus der Untersuchungstätigkeit mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € und Freistellungserklärung gemäß Anlage 4
4. Darlegung der Untersuchungsgrundsätze
5. Aktuelle Geräteliste mit Bestätigung

b) für Fachkundigen-Organisationen

1. Angaben zur Organisation:
Art, Sitz (incl. Telefonnummer und E-Mail Anschrift), Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Angaben zur Leitung
 - Name,
 - Geburtsdatum
 - Angaben zum fachlichen Werdegang und der Berufsausbildung durch beglaubigte Kopien (z.B. Diplom-Urkunde, des Meister-Brief, Gesellenbrief, Arbeitszeugnis, Tätigkeitsnachweis, Teilnahmebestätigungen an Schulungen der Hersteller)
 - Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit
 - Nachweis über die Leitungserfahrung
 - Erklärungen gemäß Anlagen 5 und 6, dass der Antragsteller (Fachkundige) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig ist und kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht.
3. Liste der zur Bestellung vorgesehenen Personen mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZFVO
4. Erklärungen der Organisation gemäß Anlagen 5 und 6, dass die bestellten Fachkundigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht.
5. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Umweltschäden aus der Untersuchungstätigkeit mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € und Freistellungserklärung gemäß Anlage 4.
6. Darlegung der Untersuchungsgrundsätze
7. Darlegung der Untersuchungsordnung für Fachkundigen (Anlage 8)
8. Aktuelle Geräteliste mit Bestätigung

Bei einem Antrag auf Verlängerung der Zulassung sind entweder die Nachweise gemäß a 2, a 3, a 4 und a 5 oder nach b 3, b 4, b 5, b 6, b 7 und b 8 dem LANU vorzulegen.

Anlage 2: Untersuchung von Anlagen und Einleitungen

1. Untersuchung durch Fachkundige

1.1 Untersuchung vor der Inbetriebnahme

Allgemeine Untersuchung:

Übereinstimmung der Amalgamabscheideranlage mit den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften.

Die allgemeine Untersuchung umfasst die Ordnungsuntersuchung und die technische Untersuchung.

Ordnungsuntersuchung:

Durch die Ordnungsuntersuchung wird festgestellt, dass die erforderlichen landesrechtlichen Zulassungen für die Amalgamabscheideranlage und dessen Einleitung vorliegen. Darüber hinaus wird untersucht, ob die Anforderungen an die Auslegung, die Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Untersuchung der Abwasseranlage erfüllt werden.

Technische Untersuchung:

Durch die technische Untersuchung wird festgestellt, dass die Amalgamabscheideranlage mit allen ihren Anlagenteilen der Zulassung entspricht. Bei der erstmaligen Untersuchung sowie bei für die Abwasserverhältnisse wesentlichen Änderungen im Betrieb wird dann auch die sachgemäße Bemessung der Amalgamabscheideranlage untersucht.

Die Untersuchung ist nach den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen.

1.2 Wiederkehrende Untersuchungen

Zeitabstand der Untersuchungen

Der Zeitabstand der Untersuchung ergibt sich aus dem Anhang 50 der Abwasserverordnung. Die wiederkehrende Untersuchung ist somit innerhalb einer Frist von nicht länger als 5 Jahren oder von der Behörde im Einzelfall festgelegten Frist vom Fachkundigen durchzuführen. Wird diese Untersuchungsfrist überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Untersuchungstermins, d. h. der Untersuchungstermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit. Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, deren Beseitigung durch eine erneute Fachkundigenuntersuchung zu überprüfen ist, hat dies ebenfalls keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Untersuchungstermins. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Anlagenbetreibers hiervon abweichende Regelungen treffen, wenn z. B. bei der Untersuchung nach Mängelbeseitigung die gesamte Amalgamabscheideranlage erneut untersucht worden ist.

Ordnungsuntersuchung:

Durch die Ordnungsuntersuchung wird festgestellt, dass die erforderlichen Zulassungen für die Amalgamabscheideranlage einschließlich der Einleitung noch zutreffend sind. Es wird darüber hinaus untersucht, ob die Anforderungen an die Auslegung, die Zulassung, den Betrieb, die Wartung und die Untersuchung der Abwasseranlage noch erfüllt werden.

Technische Untersuchung:

Diese Untersuchungen dienen der Feststellung der Funktionsfähigkeit der Amalgamabscheideranlage und der Einhaltung der technischen Voraussetzungen für eine fingierte Genehmigung nach § 33 Landeswassergesetz (LWG).

Die Untersuchung ist nach den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen.

Diese Untersuchung ist um folgende Punkte zu ergänzen:

- Untersuchung, ob die im Untersuchungsbericht der letzten Untersuchung genannten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Untersuchung, ob seit der letzten Untersuchung Änderungen an der Amalgamabscheideranlage oder an den Abwasseranfallstellen vorgenommen worden sind, die eine erneute Untersuchung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Untersuchung

1.3 Untersuchungsauftrag, Untersuchungstermine, Untersuchungsbericht, behördliche Maßnahmen

Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig einen nach der ZFVO zugelassenen Fachkundigen den Auftrag zur Amalgamabscheideranlagenuntersuchung zu erteilen. Die Kosten hierfür trägt gem. § 83 LWG der Anlagenbetreiber.

Kann die oder der Fachkundige die Untersuchung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat er oder sie den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Untersuchung stellt die Fachkundige oder der Fachkundige unverzüglich nach der Untersuchung dem Betreiber einen Untersuchungsbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die Zahnärztekammer Schleswig-Holsteins. Form und Inhalt des Untersuchungsberichtes haben den in der Anlage 3 vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

In den Fällen, in denen die Untersuchung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Untersuchungsbericht zuzusenden. Dabei ist im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und sind erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Untersuchungsbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Amalgamabscheideranlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Amalgamabscheideranlagensicherheit nicht erheblich, die maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung werden eingehalten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Amalgamabscheideranlagensicherheit insoweit, dass zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Fachkundigen vorgeschlagenen Frist zur Mängelbeseitigung zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Untersuchung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Amalgamabscheideranlagensicherheit soweit, dass eine akute Gefährdung der nachfolgenden Abwasseranlagen oder eine Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Nachuntersuchung zu besorgen ist.

Wird auf Grund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachuntersuchung erforderlich, vermerkt dies die Fachkundige oder der Fachkundige auf dem Untersuchungsbericht und schlägt der zuständigen Behörde die Durchführung einer Nachuntersuchung und die dabei zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag der Fachkundigen oder des Fachkundigen nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Amalgamabscheideranlage unzulässig ist.

Anlage 3 Form des Untersuchungsberichtes:

Der jeweils aktuelle Muster-Untersuchungsbericht kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen und herunter geladen werden:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/zfvo.html#doc1863554bodyText4>

Sollte Ihnen das Internet nicht zur Verfügung stehen, können Sie diesen Muster-Untersuchungsbericht beim Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek anfordern.

Anlage 4: Freistellungserklärung**a) für Einzelpersonen**

Ich, Herr / Frau

> (Name)

> (Straße / Hausnummer)

> (PLZ / Ort)

verpflichte mich, das Land Schleswig-Holstein von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeiten eine Amtspflichtverletzung begehe und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Ich verpflichte mich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land Schleswig-Holstein durch die Anerkennung als Fachkundiger im Sinne der ZFVO entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Ich verpflichte mich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Fachkundiger im Sinne der ZFVO aufrechtzuerhalten und jede Änderung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....

Ort, Datum Unterschrift

b) für **Fachkundigen-Organisationen**

Die (Name und Anschrift der Fachkundigen-Organisation eintragen)

>
>
>
>

verpflichtet sich, das Land Schleswig-Holstein von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein(e) bei der vg. Fachkundigen-Organisation tätige(r), bestellte(r) Fachkundige / Fachkundiger im Rahmen der ihr / ihm übertragenen Tätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die oben genannte Fachkundigen-Organisation verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als Fachkundigen-Organisation im Sinne der Verordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die oben genannte Fachkundigen-Organisation verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Fachkundigen-Organisation aufrechtzuerhalten und jede Änderung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....

Ort, Datum Geschäftsleitung

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name der Fachkundigen oder des Fachkundigen)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung dieser Erklärung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins bzw. meiner Fachkundigen-Organisation unverzüglich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit:

.....

Ort, Datum Unterschrift der Fachkundigen / des Fachkundigen

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name der Fachkundigen / des Fachkundigen)

geb. am in

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Zulassung nach der „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“ und dem Merkblatt des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holsteins über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassene Amalgamsabscheider für Zahnärzte für die von mir angestrebte Untersuchungstätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Untersuchungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktions- oder Amalgamabscheideranlage(n) beteiligt sein, die von mir untersucht werden **und**
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, sodass deren Einflussnahmen sich auf meine Untersuchungstätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum Unterschrift der Fachkundigen / des Fachkundigen

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes**Jahresbericht 200_****der oder des Fachkundigen / der Fachkundigen-Organisation**

(Name der Fachkundigen / des Fachkundigen oder der Fachkundigen-Organisation)**für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Amalgamabscheider**

Der Jahresbericht ist der Zulassungsbehörde in Papierform und per E-Mail bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.

I. Informationen zur Fachkundigen bzw. zur Fachkundigen-Organisation**1 a) Einzelperson**

Herr / Frau

- > (Name)
- > (Straße / Hausnummer)
- > (PLZ / Ort)
- > (Zulassungsnummer / Zulassungsdatum)

1 b) Fachkundigen-Organisation**1. Leiter der Organisation**

Herr / Frau

- > (Name)
- > (Straße / Hausnummer)
- > (PLZ / Ort)
- > (Zulassungsnummer / Zulassungsdatum)

2. Zugelassene Fachkundige

Name, Vorname	Zulas- sungs- nummer	Untersu- chungs- bereiche	Anzahl der Untersu- chungen	Bemerkung

3. Bestellte Fachkundige

Name, Vorname	Untersuchungsbereiche	Anzahl der Untersuchungen	Bemerkung

4. Erfahrungsaustausch der Fachkundigen-Organisation (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

Datum	Themen	Anzahl der teilgenommenen Fachkundigen

5. Überwachung der Fachkundigenuntersuchungen durch die technische Leitung

5.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
--	--

5.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Untersuchungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z. B. andere Untersuchungen)

II. INFORMATIONEN ZUR UNTERSUCHUNG VON AMALGAMABSCHIEDERANLAGEN UND EINLEITUNGEN

1. Untersuchung von Abwasseranlagen und -einleitungen

Anlass	Untersuchungen insgesamt	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel
		Anzahl / %	Anzahl / %	Anzahl / %	Anzahl / %
Alle					
E					
W					
N					

* E = Erstuntersuchung, W = wiederkehrende Untersuchung,
N = Nachuntersuchung nach Mängelbeseitigung, Alle = Summe (E + W + N)

Fachkundiger	Untersuchungen insgesamt	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel
	Anzahl	Anzahl / %	Anzahl / %	Anzahl / %	Anzahl / %

2. Häufig festgestellte Mängel an Amalgamabscheideranlagen (aufgeteilt nach den Untersuchungsbereichen)

2.1. Ordnungsmängel

2.2. Technische Mängel

3. Anmerkungen, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften/ Technische Regeln (mit Begründung)

Anlage 8: Überwachungsordnung für Fachkundige in einer Fachkundigen-Organisation

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Amalgamabscheideranlagenuntersuchung bestellten Fachkundigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

Plausibilität der Untersuchungsberichte

Überprüfung auf formale Richtigkeit und inhaltliche Plausibilität

Unabhängigkeit der Fachkundigen

Unterlagen

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die Amalgamabscheideranlagenuntersuchungen benötigten technischen Regelwerke, Untersuchungsvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Untersuchungsmittel

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Untersuchungsmittel

Abrechnungen

Überprüfung der Abrechnung

2. Erfahrungsaustausch

interne Besprechungen

Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren Fachkundigen, z. B. in Abteilungs- oder Dienstbesprechungen

externe Besprechungen/Fachveranstaltungen

Teilnahme der Fachkundigen-Organisation an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgesprächen mit anderen Fachkundigen-Organisationen oder Fachseminare

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit den Fachkundigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Fachkundiger / Fachkundigem

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Untersuchungsgrundsätzen / Rechnung	mindestens 3% der Berichte / Rechnungen/a, min. ein Bericht/eine Rechnung/a
Bericht, wenn keine Untersuchungsgrundsätze vorliegen	jederzeit
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Untersuchungsmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	2/a
Information über externe Besprechungen/ Fachveranstaltungen	1/a

2. Beschwerden / nicht plausibler Untersuchungsbericht / Bedenken hinsichtlich der Untersuchungstätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung der Fachkundigen oder der Fachkundigen durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der Fachkundigen-Organisation. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der Fachkundigen-Organisation delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchen Fachkundigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung ist im Jahresbericht zu dokumentieren.